

19.12.2019

Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor sehr giftigen Tieren
(Gifftiergesetz – GiftTierG NRW)**

A Problem und Regelungsbedarf

Durch immer wieder auftretende Vorfälle mit aus Privathaltungen entwichenen, sehr giftigen und damit äußerst gefährlichen Tieren entsteht für die im Umfeld betroffenen Menschen und Einsatzkräfte eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben. Viele Arten giftiger Schlangen, insbesondere die so genannten „echten Giftschlangen“ verfügen über sehr potente, für den Menschen gefährliche Gifte, die je nach Zusammensetzung schwere Schädigungen der Körpersysteme des Menschen bis hin zum Tod verursachen können. Auch die Bisse giftiger Skorpione und Spinnen können für den Menschen lebensbedrohlich sein. Bisher bedarf es in Nordrhein-Westfalen keiner besonderen Berechtigung zur Haltung solcher giftigen Tiere. Damit ist es Personen uneingeschränkt möglich, diese sehr gefährlichen Tiere in ihren privaten Wohnräumen als Freizeitbeschäftigung zu halten.

Wenn sehr gefährliche Tiere aus Privathaltungen entweichen, werden umfangreiche Gefahrenabwehrmaßnahmen zum Schutz der Menschen sowie zum Wiederauffinden und Bergen dieser Tiere unumgänglich. Dies führt in der Regel auch zu erheblichen Kosten für die Allgemeinheit. Dass zur Abwehr von Gefahren im Einzelfall ein sehr hoher Verwaltungs- und Kostenaufwand entstehen kann, ist vor allem darauf zurückzuführen, dass bei giftigen Tieren von geringer Größe und hoher Beweglichkeit das dringend notwendige Wiederauffinden besonders erschwert wird. Gerade die Haltung dieser Tiere in Privatwohnungen innerhalb urbaner Strukturen birgt Gefahren für Leib und Leben einer Vielzahl benachbarter Anwohner, erschwert die Gefahrenabwehr und verschärft damit die Problematik. In Nordrhein-Westfalen ist dies von besonderer Relevanz, weil es sich um das bevölkerungsreichste Bundesland mit vielen Großstädten und Ballungsräumen handelt und hier auch künftig eine zunehmende Wohnraumverdichtung zu erwarten ist.

Aktuell kann den von sehr giftigen Tieren ausgehenden Gefahren nur auf der Grundlage der allgemeinen Regelungen des Ordnungsrechts begegnet werden. Dieses erlaubt erst bei einer konkreten Gefahrenlage ein Einschreiten der Ordnungsbehörden.

Datum des Originals: 17.12.2019/Ausgegeben:07.01.2020

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Gesetzliche Vorgaben, welche die von solchen Tieren ausgehenden Gefahren von vornherein reduzieren, gibt es nicht. Damit verbleibt aber immer ein Restrisiko, dass insbesondere durch die private Haltung gefährlicher Gifttiere auch Menschen zu Schaden kommen können.

Es liegen mangels behördlicher Meldepflichten zwar keine belastbaren Zahlen zur Haltung gefährlicher Gifttiere in Nordrhein-Westfalen vor. Allerdings muss davon ausgegangen werden, dass mehrere Tausend solcher Tiere wie giftige Reptilien, Skorpione oder Spinnentiere gehalten werden. Nordrhein-Westfalen ist ein Zentrum der Haltung exotischer Tiere in Deutschland. Es finden regelmäßig große Tierbörsen statt, so z. B. die weltweit größte Reptilienbörse „Terraristika“ in Hamm, die derzeit vier Mal pro Jahr veranstaltet wird. Zusammen mit dem faktisch nicht kontrollierbaren Handel im Internet lässt diese Situation befürchten, dass ohne Regulierung weiterhin von einer hohen Zahl sehr gefährlicher Gifttiere in Nordrhein-Westfalen ausgegangen werden muss.

Für das Halten giftiger Tiere ist der Abschluss einer Haftpflichtversicherung bislang nicht gesetzlich vorgeschrieben. Einsätze von Polizei, Ordnungsämtern und Feuerwehren zur Gefahrenabwehr können im Falle des Entweichens sehr gefährlicher Tiere einen sehr hohen Aufwand mit Kosten in sechsstelliger Höhe verursachen. Bei fehlender Zahlungsfähigkeit der Halterin oder des Halters müssen diese Kosten von der Allgemeinheit getragen werden. Opfer von Vorfällen mit gefährlichen Tieren erhalten zudem in diesen Fällen keinen Ersatz für die ihnen entstandenen materiellen und immateriellen Schäden.

Die dargestellte Problematik besteht grundsätzlich bundesweit. Acht Länder haben in den vergangenen Jahren sonderordnungsrechtliche Regelungen erlassen, um der geschilderten Gefahrenlage angemessen und wirkungsvoll begegnen zu können.

B Lösung

Die Problematik der durch die private Haltung von sehr gefährlichen Gifttieren begründeten Gefahren ist durch Erlass eines formellen Landesgesetzes zu regeln. Die Haltung giftiger Tierarten, die eine erhebliche Bedrohung für die Gesundheit und das Leben von Menschen darstellen, ist für Privatpersonen und grundsätzlich auch für Gewerbetreibende (mit Ausnahme der in § 1 Absatz 2 ausdrücklich bezeichneten Bereiche) zu verbieten. Ein Verstoß gegen dieses Verbot ist strafbewehrt. Nur übergangsweise soll die Haltung dieser Tiere aus Bestandsschutzgründen weiterhin möglich sein. Hierzu müssen die Haltungspersonen die von ihnen gehaltenen Tiere der zuständigen Behörde anzeigen sowie ihre Zuverlässigkeit und den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachweisen.

C Alternativen

Fortbestand der Eingriffsmöglichkeiten lediglich auf Basis des allgemeinen Ordnungsrechts mit der Folge, dass Maßnahmen zur Gefahrenabwehr stets erst dann getroffen werden können, wenn im einzelnen Fall bereits eine Gefahr vorliegt oder sich sogar schon realisiert hat und gegebenenfalls erhebliche Schäden eingetreten sind. Der Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung auf der Grundlage des § 26 des Ordnungsbehördengesetzes reicht nicht aus, weil die Bedrohung mit Strafe bei Zuwiderhandlungen die Schaffung eines entsprechenden Landesgesetzes voraussetzt. Auch die Schaffung von Ordnungswidrigkeitstatbeständen, in denen ein Bußgeld oberhalb der gesetzlichen Schwelle des § 17 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten angedroht wird, bedarf einer gesetzlichen Grundlage.

D Kosten

Dem Land werden Kosten durch den mit der Entgegennahme der Anzeige von Bestandshaltungen sowie der Nachweise für Zuverlässigkeit und Haftpflichtversicherung verbundenen Prüfaufwand entstehen. Für die Unterbringung sichergestellter, beschlagnahmter, eingezogener oder abgegebener giftiger Tiere wird das Land Sorge tragen, indem qualifizierte Dienstleister mit der Abholung und Unterbringung dieser Tiere beauftragt werden. Mangels Kenntnis der Anzahl betroffener Tiere kann der hierbei entstehende finanzielle Aufwand aktuell nicht sicher prognostiziert werden.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, beteiligt sind das Ministerium des Innern, das Ministerium der Justiz, das Ministerium der Finanzen und das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie.

F Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Die mit dem Vollzug des Gesetzes verbundenen Aufgaben und Zuständigkeiten werden vom Land getragen. Die örtlichen Ordnungsbehörden und die Kreisordnungsbehörden werden lediglich vom zuständigen Landesamt über die in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich angezeigten Bestandshaltungen sowie über erfolgte Maßnahmen wie Haltungsverbotmaßnahmen informiert. Weitere Verpflichtungen der Kommunen sind hiermit nicht verbunden.

G Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte

Auswirkungen auf kleinere und mittlere Unternehmen sind durch das Gesetzesvorhaben kaum zu erwarten.

Der Anwendungsbereich des Gesetzentwurfs umfasst grundsätzlich auch Tierhaltungen durch Gewerbetreibende. Ausgenommen hiervon sind allerdings sämtliche Gewerbetreibende, bei denen die Tierhaltung einen wesentlichen Bestandteil des Geschäftsbetriebes darstellt und die insoweit über eine Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummern 7 oder 8 des Tierschutzgesetzes verfügen. Abgesehen von diesen Ausnahmen erscheint es jedoch gerechtfertigt, Personen, die sich als Gewerbetreibende giftige Tiere anschaffen, ohne dass ein unmittelbarer Zusammenhang mit der ausgeübten gewerblichen Tätigkeit besteht, nicht anders zu behandeln als Privatpersonen.

Aus Unternehmenssicht werden von den Auswirkungen des Gesetzes letztlich nahezu ausschließlich Betriebe betroffen sein, die aufgrund bestehender Genehmigungen erlaubterweise gewerblich mit giftigen Tieren handeln. Für diese Betriebe wird aufgrund der Haltungsverbote und -beschränkungen möglicherweise – je nach Ausrichtung des Angebotes – ein Teil der bisherigen Geschäftstätigkeit beschränkt oder sogar entzogen. Am gesamtwirtschaftlichen Aufkommen dürften solche Betriebe nur einen zu vernachlässigenden geringen Anteil ausmachen.

Für private Halter, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes sehr giftige Tiere halten und diese Haltung fortsetzen dürfen, wird in erster Linie der verpflichtende Abschluss einer Haftpflichtversicherung für die gehaltenen Tiere einen Aufwand bedeuten. Da sich dieser Aufwand im Einzelfall nach der Art und Zahl der gehaltenen Tiere und ggf. weiteren Faktoren bemisst, lässt sich die Höhe dieses Aufwandes nicht beziffern. Es ist allerdings abzusehen,

dass sich dieser Aufwand in einem für den Versicherungsmarkt üblichen, vertretbaren Umfang bewegen wird.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen haben keine unterschiedlichen geschlechtsspezifischen Auswirkungen, so dass Aspekte des Gender Mainstreaming nicht betroffen sind.

I Befristung

Es ist eine Befristung des Gesetzes bis zum 31. Dezember 2029 vorgesehen.

Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor sehr giftigen Tieren (Gifftiergesetz – GiftTierG NRW)

§ 1

Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, die durch die Haltung bestimmter, sehr giftiger Tiere hervorgerufenen Gefahren abzuwehren und dem Entstehen dieser Gefahren vorsorgend entgegenzuwirken.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten mit Ausnahme des § 3, des § 8 Absatz 1 Nummer 2 und 3 sowie des § 9 Absatz 1 Nummer 1 nicht für die Haltung von Tieren der in § 2 Absatz 1 aufgeführten Arten in

1. Zoos im Sinne des § 42 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung,
2. Einrichtungen, in denen Tiere im Sinne des § 2 Absatz 1 aufgenommen werden und die über eine Erlaubnis gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313) in der jeweils geltenden Fassung oder gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Tierschutzgesetzes in der bis zum 12. Juli 2013 geltenden Fassung verfügen,
3. Einrichtungen oder Betrieben, die über eine Erlaubnis gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 oder 8 des Tierschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder über eine Erlaubnis gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Tierschutzgesetzes in der bis zum 12. Juli 2013 geltenden Fassung verfügen, sowie
4. Einrichtungen von Hochschulen im Sinne des § 1 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) in der jeweils geltenden Fassung, in denen Tiere zum Zweck der Wissenschaft oder der Forschung gehalten werden.

§ 2

Haltungsverbot sehr giftiger Tiere

(1) Sehr giftige Tiere sind Tiere, die aufgrund ihrer starken Giftwirkung nach Bissen oder Stichen in der Lage sind, Menschen erheblich zu verletzen oder zu töten. Die Haltung dieser Tiere ist verboten. Hierunter fallen

1. alle Giftschlangenarten im engeren Sinne (Familien Viperidae, Atractaspididae und Elapidae), aus der Familie Lamprophiidae die Arten der Gattung Psammophis (Sandrennnattern) sowie aus der Familie der Nattern (Colubridae) alle Arten der Gattungen Ahaetulla (Peitschennattern), Boiga (Nachtbaumnattern), Dispholidus (Boomslang), Thelotornis (Baumnattern) und die Art Rhabdophis tigrinus (Tigernatter),
2. aus der Ordnung der Skorpione (Scorpiones) aus der Familie der Buthidae alle Arten der Gattungen Androctonus, Buthacus, Buthus, Centruroides, Hottentotta (Buthotus), Leiurus, Mauritanobuthus, Mesobuthus, Parabuthus und Tityus sowie die Arten der Gattungen Bothriurus, Hemiscorpius und Nebo sowie
3. aus der Ordnung der Webspinnen (Araneae) die Arten der Gattungen Atrax, Hadronyche und Illawara (Trichternetzspinnen), Latrodectus (Schwarze Witwen), Loxosceles (Speispinnen), Sicarius (Sechsaugenkrabbenspinnen), Phoneutria

(Bananenspinnen) und aus der Familie der Echten Vogelspinnen (Theraphosidae) die Arten der Gattung Poecilotheria (Indische Ornamentvogelspinnen).

Die vorstehende Aufzählung von Arten umfasst auch die Unterarten und die Kreuzungen (Hybridformen) mit anderen Unterarten und Arten.

(2) Das für den Artenschutz und für das Veterinärwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch ordnungsbehördliche Verordnung über Absatz 1 hinaus Tierarten zu bestimmen, die als sehr giftige Tiere einzustufen sind.

(3) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht für Tiere, die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gehalten werden.

§ 3

Abgabe, Aussetzen und Abhandenkommen sehr giftiger Tiere

(1) Die Abgabe eines Tieres der in § 2 Absatz 1 aufgeführten Arten zur Haltung im Land Nordrhein-Westfalen ist verboten, es sei denn, die Abgabe erfolgt an eine in § 1 Absatz 2 aufgeführte Stelle.

(2) Das Aussetzen eines Tieres der in § 2 Absatz 1 aufgeführten Arten ist verboten.

(3) Das Abhandenkommen eines Tieres der in § 2 Absatz 1 aufgeführten Arten ist von der Halterin oder dem Halter (Haltungsperson) unverzüglich dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (Landesamt) mitzuteilen.

§ 4

Übergangsvorschrift zu Bestandshaltungen

(1) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Tier oder mehrere Tiere der in § 2 Absatz 1 aufgeführten Arten in Nordrhein-Westfalen hält, hat dies unter konkreter Bezeichnung von Art und Anzahl der gehaltenen Tiere sowie des Haltungsortes innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Landesamt anzuzeigen. Mit der Anzeige hat die Haltungsperson zu erklären, ob die Fortsetzung der Haltung beabsichtigt ist. Falls die Haltungsperson auf die Fortsetzung der Haltung verzichtet, hat sie die von ihr gehaltenen Tiere dem Landesamt zu überlassen. Das Landesamt sorgt in diesem Fall für die Abholung und Unterbringung der betreffenden Tiere auf Kosten des Landes. Die Pflicht zur Überlassung entfällt, wenn die Haltungsperson nachweist, dass die von ihr gehaltenen Tiere spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Abgabe der Erklärung an eine in § 1 Absatz 2 aufgeführte Stelle oder an eine nicht in Nordrhein-Westfalen ansässige Haltungsperson abgegeben worden sind.

(2) Falls die Haltungsperson mit der Anzeige gemäß Absatz 1 Satz 2 erklärt, die Haltung fortsetzen zu wollen, hat sie gegenüber dem Landesamt innerhalb von vier Wochen nach der Anzeige

1. die Vollendung des 18. Lebensjahres,
2. die persönliche Zuverlässigkeit und
3. das Bestehen einer Haftpflichtversicherung

nachzuweisen. Der fristgemäß eingegangene Nachweis gemäß Satz 1 berechtigt die Haltungsperson, bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes angeschaffte Tiere zu behalten. Die Anschaffung weiterer Tiere der in § 2 Absatz 1 aufgeführten Arten ist verboten.

(3) Zum Nachweis der Zuverlässigkeit im Sinne von Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 hat die Haltperson ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 Satz 1 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195) in der jeweils geltenden Fassung zur Vorlage bei einer Behörde zu beantragen. Die Zuverlässigkeit zur Haltung eines Tieres oder mehrerer Tiere der in § 2 Absatz 1 genannten Arten besitzen in der Regel Personen nicht, die insbesondere

1. wegen eines vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, wegen Vergewaltigung, Zuhälterei, Raubes, Nötigung, Land- oder Hausfriedensbruchs, einer gemeingefährlichen Straftat oder Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte,
2. mindestens zweimal wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat oder
3. wegen einer Straftat nach dem Tierschutzgesetz, dem Bundesnaturschutzgesetz (Artenschutzrecht), dem Landeshundegesetz vom 18. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 656), dem Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), dem Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), dem Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518) oder dem Betäubungsmittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), jeweils in der jeweils geltenden Fassung,

rechtskräftig mindestens zu einer Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in der die Person eine Freiheitsstrafe verbüßt oder sich im Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßregel befunden hat.

(4) Zum Nachweis des Bestehens einer Haftpflichtversicherung (Absatz 2 Satz 1 Nummer 3) hat die Haltperson eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch die von ihr gehaltenen Tiere verursachten Personen- und Sachschäden mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 1 000 000 Euro für Personenschäden und sonstige Schäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Zuständige Stelle nach § 117 Absatz 2 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) in der jeweils geltenden Fassung ist das Landesamt.

(5) Die Haltperson hat dem Landesamt jeden Wechsel des Haltungsortes innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

(6) Die Haltperson hat dem Landesamt den Tod sowie jede Abgabe von Tieren der in § 2 Absatz 1 aufgeführten Arten an eine in § 1 Absatz 2 aufgeführte Stelle oder an eine nicht in Nordrhein-Westfalen ansässige Haltperson innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

§ 5

Anordnungs- und Mitteilungsbefugnisse

(1) Das Landesamt soll die Haltung eines Tieres untersagen, wenn gegen das Haltungsverbot in § 2 Absatz 1 verstoßen, die Haltung gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 nicht oder nicht fristgemäß angezeigt oder der Nachweis nach § 4 Absatz 2 Satz 1 nicht oder nicht fristgemäß erbracht wird. Im Fall der Untersagung soll das Landesamt anordnen, dass die Haltperson die Wegnahme des Tieres durch das Landesamt oder eine vom Landesamt beauftragte Person

zu dulden hat. Die Anfechtung einer Untersagung nach Satz 1 oder einer Anordnung nach Satz 2 hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Soweit es zur Prüfung des Vorliegens eines Verstoßes gegen das Haltungsverbot in § 2 Absatz 1 oder gegen die Anzeigepflicht gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 erforderlich ist, hat die Haltungsperson den Bediensteten des Landesamtes den Zutritt zu dem befriedeten Besitztum, in dem das gefährliche Tier gehalten wird, zu ermöglichen und die erforderlichen Feststellungen zu dulden.

(3) Das Landesamt informiert die für den jeweiligen Haltungsort örtlich zuständigen Kreisordnungsbehörden und die örtlichen Ordnungsbehörden unverzüglich über Haltungsanzeigen gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1, Mitteilungen über das Abhandenkommen von Tieren gemäß § 3 Absatz 3 sowie Anzeigen über den Wechsel des Haltungsortes und über den Tod sowie jede Abgabe von Tieren gemäß § 4 Absatz 5 und 6. Das Landesamt teilt den für den jeweiligen Haltungsort örtlich zuständigen Kreisordnungsbehörden und den örtlichen Ordnungsbehörden mit, ob gegen eine Haltungsperson eine Untersagungsanordnung nach Absatz 1 ergangen ist. Die Informationen und Mitteilungen nach Satz 1 und 2 können den Empfängern auch im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens auf der Grundlage einer gemäß § 6 Absatz 2 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244, ber. S. 278 und S. 404) erlassenen Rechtsverordnung bereitgestellt werden.

§ 6

Sonderordnungsbehörde; Geltung anderer Rechtsvorschriften

(1) Für den Vollzug dieses Gesetzes ist das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz als Sonderordnungsbehörde zuständig. Die dem Landesamt nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben gelten als solche der Gefahrenabwehr.

(2) Vorschriften des Tierschutzrechts sowie des Natur- und Artenschutzrechts bleiben unberührt.

(3) Regelungen in ordnungsbehördlichen Verordnungen der örtlichen Ordnungsbehörden mit Bezug auf sehr giftige Tiere bleiben unberührt, soweit sie zu diesem Gesetz nicht in Widerspruch stehen.

§ 7

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes werden eingeschränkt oder können eingeschränkt werden

1. das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes),
2. das Grundrecht der Berufsfreiheit (Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes),
3. das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) sowie
4. das Grundrecht auf Eigentum (Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes).

§ 8 Strafvorschriften

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. ein Tier entgegen dem Verbot des § 2 hält,
 2. ein Tier entgegen § 3 Absatz 1 an eine Person oder Stelle zur Haltung im Land Nordrhein-Westfalen abgibt, die nicht die in § 1 Absatz 2 aufgeführten Anforderungen erfüllt,
 3. ein Tier entgegen § 3 Absatz 2 aussetzt oder
 4. entgegen § 4 Absatz 2 Satz 3 weitere Tiere anschafft.
- (2) In der Entscheidung kann angeordnet werden, dass das Tier, auf das sich die Straftat bezieht, eingezogen wird. § 74a des Strafgesetzbuches ist anzuwenden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Absatz 3 das Abhandenkommen eines Tieres nicht unverzüglich dem Landesamt mitteilt,
 2. § 4 Absatz 1 Satz 1 die Haltung eines Tieres nicht oder nicht fristgemäß anzeigt,
 3. § 4 Absatz 2 Satz 1 die dort aufgeführten Nachweise nicht oder nicht rechtzeitig erbringt,
 4. § 4 Absatz 4 ein Tier hält, obwohl der für diese Haltung erforderliche Haftpflichtversicherungsvertrag nicht mehr – auch in der vorgeschriebenen Höhe der Versicherungssumme – besteht oder
 5. § 4 Absatz 5 den Wechsel des Haltungsortes oder entgegen § 4 Absatz 6 den Tod oder die Abgabe von Tieren nicht rechtzeitig anzeigt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 Absatz 1 zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.
- (4) Tiere, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 oder Absatz 2 bezieht, können eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.
- (5) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Landesamt.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt am 31. Dezember 2029 außer Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Der Gesetzentwurf verfolgt den Zweck, die Bevölkerung vor den von der Haltung gefährlicher giftiger Tiere ausgehenden Gefahren zu schützen und der Entstehung solcher Gefahren vorzubeugen. Prinzipiell ist jeder Person nach dem Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit nach Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) die Haltung auch gefährlicher Tiere erlaubt. Dies gilt in Abwägung mit Artikel 2 Absatz 2 GG allerdings wegen der von diesen Tieren ausgehenden Gefahren für Leib und Leben von Menschen nur unter engen Voraussetzungen. Aus diesen Grundrechten folgt die Pflicht des Staates, Maßnahmen zu ergreifen, um Leben und Gesundheit der Menschen zu schützen.

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes wurden im Jahr 2016 knapp 350 000 sowie 2017 und 2018 jeweils über 185 000 lebende Reptilien nach Deutschland legal eingeführt. Dem Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe (ZZF) zufolge existieren in Deutschland etwa 1 000 000 Terrarien mit diversen Terrarientieren. Zu diesen Tieren zählen beispielsweise Giftschlangen, giftige Spinnen und Skorpione. Genaue Zahlen sind mangels Meldepflicht nicht verfügbar.

Regelmäßig werden Vorfälle bekannt, in denen giftige Tiere aus ihren Terrarien ungewollt entweichen, wenn auch bislang noch in überschaubarer Zahl. Zur Abwehr der damit verbundenen Gefahren sind unbeteiligte Dritte und öffentliche Haushalte mit nicht unerheblichen Kosten belastet. Zuletzt machte ein Vorfall Schlagzeilen, in dem Ende August 2019 in Herne eine giftige Monokel-Kobra aus einer Wohnung in einem Mehrfamilienhaus entwich und über mehrere Tage verborgen blieb. Um die Schlange zu suchen, war die Evakuierung sämtlicher Wohnungen des Hauses notwendig. Die Stadt Herne geht davon aus, dass die Schlange einem Hausbewohner gehörte, der in seiner Wohnung etwa 20 weitere, zum Teil giftige Schlangen hielt. Nach Einschätzung der Stadt Herne von Anfang September 2019 hat die Suchaktion Einsatzkosten in Höhe einer mittleren fünfstelligen Summe verursacht.

Bereits im März 2010 ereignete sich ein Vorfall mit einer Monokel-Kobra in Mülheim an der Ruhr, deren Entweichen aus einem nicht sicheren Terrarium die Evakuierung und Entkernung eines Mehrfamilienhauses und Kosten in Höhe von ca. 100 000 Euro zur Folge hatte. Im Sommer 2013 wurde über einen Tierhalter in Köln berichtet, der beim Füttern von seiner eigenen, giftigen Texas-Klapperschlange gebissen wurde und daraufhin mehrere Tage im Krankenhaus verbringen musste. Auch im Juli 2014 und im August 2015 wurden im Kreis Kleve und in Mülheim an der Ruhr zwei Tierhalter von ihren Giftschlangen gebissen und dabei lebensgefährlich verletzt. Ende November 2014 wurden in einer verlassenen Wohnung in Düsseldorf 30 Reptilien, darunter sechs Giftschlangen, vorgefunden.

Acht Bundesländer verfügen mittlerweile über entsprechende Regelungen zur Abwehr von Gefahren durch Tiere wildlebender Arten. Auch in Nordrhein-Westfalen belegt der aktuelle Vorfall aus dem Jahr 2019, dass zum besseren Schutz der Bevölkerung vor den von giftigen Tieren ausgehenden Gefahren ein Eingreifen des Gesetzgebers erforderlich ist.

Zur Erhöhung der Rechtssicherheit, zur Erreichung größerer demokratischer Legitimation sowie zur Aufnahme einer Strafvorschrift und Ermöglichung eines höheren Bußgeldrahmens soll eine Regelung der Materie durch ein formelles Landesgesetz erfolgen.

Die Haltung sehr giftiger Tierarten, die eine Bedrohung für das Leben von Menschen darstellen können, ist grundsätzlich zu verbieten. Durch gesetzliche Halturvorgaben in Bezug auf die

legale Haltung sehr giftiger Tiere durch Bestandshalter wird sichergestellt, dass die zuständigen Behörden zukünftig Kenntnis über die Haltungen derartiger Tiere besitzen und erforderlichenfalls notwendige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr treffen können. Diesem Zweck dient die Einführung einer Anzeigepflicht unter Nachweis der Zuverlässigkeit zur Fortsetzung bereits bestehender Haltungen sehr giftiger Tiere. Außerdem wird eine Haftpflichtversicherungspflicht für die Haltung dieser Tiere eingeführt.

Das Gesetz trägt den berechtigten Sicherheitsinteressen der Bürgerinnen und Bürger in Nordrhein-Westfalen gebührend Rechnung und ermöglicht jenen den weiteren verantwortungsvollen Umgang mit giftigen Tieren, die schon bisher solche Tiere gehalten haben, in einem rechtlich angemessenen Rahmen.

Die durch das Gesetz erforderlichen Verwaltungshandlungen sowie die Unterbringung sichergestellter, beschlagnahmter, eingezogener oder abgegebener Tiere erfolgt in der Zuständigkeit und in der Verantwortung des Landes. Für die Kommunen ergeben sich aus dem Gesetz keine neuen Aufgaben und Zuständigkeiten.

B Besonderer Teil

Zu § 1:

Zu Absatz 1:

Zweck des Gesetzes ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorzubeugen und abzuwehren, die mit dem Halten von und dem Umgang mit giftigen Tieren verbunden sind. Bei giftigen Tieren handelt es sich in der Regel um sehr gefährliche Tiere wildlebender Arten. Die Notwendigkeit einer Gefahrenabwehrregelung folgt aus der Unberechenbarkeit des Verhaltens derartiger Tiere, die außerhalb ihres natürlichen Lebensraums in menschlicher Obhut gehalten werden, und der damit potenziell verbundenen Gefährdung von Leben, Gesundheit und Eigentum Dritter. Dies entspricht auch dem Rechtsgedanken der zivilrechtlichen Tierhalterhaftung als Gefährdungshaftung.

Um die Bevölkerung optimal vor den von diesen giftigen Tieren ausgehenden Gefahren zu schützen, wird künftig vor allem für Privatpersonen die Anschaffung dieser Tiere mit dem Ziel verboten, eine Reduzierung der in Nordrhein-Westfalen gehaltenen Tiere zu erreichen. Bereits bestehende Haltungen dieser Tiere werden mit neuen Auflagen verbunden. Für das Tätigwerden der zuständigen Behörden im Sinne der Gefahrenvorsorge reicht das Vorliegen eines Gefahrenverdachts aus; es muss nicht bereits zu einer konkreten Gefahr für Leib und Leben von Personen gekommen sein.

Zu Absatz 2:

Diese Vorschrift enthält eine Aufzählung von Formen der Tierhaltung (mit zum Teil gewerblichem Charakter), die vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen sind. Gleiches gilt für Einrichtungen wie Tierheime oder Auffangstationen sowie Einrichtungen der Wissenschaft oder Forschung, die gefährliche Tiere halten. Sämtlichen Formen der Tierhaltungen in diesem Zusammenhang ist gemeinsam, dass diese einer behördlichen Erlaubnis nach dem Tierschutzgesetz oder aufgrund naturschutzrechtlicher Vorschriften bedürfen. Im Rahmen der Erlaubniserteilung wird unter anderem auch eine Überprüfung dahingehend stattfinden, ob die in solchen Einrichtungen untergebrachten Tiere ausbruchssicher gehalten werden. Hierdurch ist sichergestellt, dass diese Tierhaltungen unter behördlicher Kontrolle stehen sowie den Erfordernissen der Sicherheit gegenüber Dritten in hinreichendem Ausmaß Rechnung getragen wird. Daher erscheint es gerechtfertigt, diese Tierhaltungen vom Anwendungsbereich des Gesetzes im Grundsatz auszunehmen. Wer allerdings als Gewerbetreibender solche gefährlichen Tiere halten will, ohne dass ein unmittelbarer Zusammenhang der Tierhaltung mit der

ausgeübten gewerblichen Tätigkeit besteht, ist nicht anders zu behandeln als eine Privatperson.

In den Nummern 2 und 3 wird klarstellend darauf hingewiesen, dass von der Ausnahme vom Anwendungsbereich des Gifttiergesetzes nicht nur Tierhaltungen mit Erlaubnis gemäß den nach der Novelle des Tierschutzgesetzes seit dem 13. Juli 2013 geltenden Vorschriften – also auch neu zu erteilenden Erlaubnissen – erfasst sind, sondern auch solche, die über eine Erlaubnis nach dem bis zum 12. Juli 2013 geltenden § 11 Absatz 1 Satz 1 Tierschutzgesetz verfügen.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 21 Absatz 5 des Tierschutzgesetzes in der geltenden Fassung bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 11 Absatz 2 oder 6 Satz 2 die Vorschriften des § 11 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 2, 2a, 5 und 6 in der bis zum 12. Juli 2013 geltenden Fassung des Tierschutzgesetzes unter bestimmten Maßgaben weiter anzuwenden sind. Einer klarstellenden Regelung im Gesetzeswortlaut bedarf es insoweit nicht.

Absatz 2 stellt darüber hinaus klar, dass die allgemeinen Verbote und Mitteilungspflichten des § 3 auch von den im Übrigen vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommenen Personen und Institutionen zu beachten sind. Demzufolge finden diesbezüglich bei Verstößen auch die entsprechenden Strafvorschriften sowie die Vorschriften über die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§§ 8 und 9) Anwendung.

Zu § 2:

Zu Absatz 1:

Als weitestgehende Beschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit als Bestandteil des Grundrechts aus Artikel 2 Absatz 1 GG, ggf. auch der Berufsfreiheit gemäß Artikel 12 Absatz 1 GG und des Grundrechts auf Eigentum gemäß Artikel 14 Absatz 1 GG, verbietet § 2 Absatz 1 Satz 2 prinzipiell die private und grundsätzlich auch die gewerbsmäßige Haltung von gefährlichen giftigen Tieren, die eine erhebliche Bedrohung für die Gesundheit oder das Leben von Menschen darstellen und die in Satz 1 definiert werden. Die Vorschrift enthält eine weitgehend abgeschlossene Liste der dem Verbot unterfallenden Tierarten. Es handelt sich bei diesen Tieren meist um solche, die aufgrund ihrer Giftwirkung nach Bissen oder Stichen – zumindest in ausgewachsenem Zustand – zu einer großen, teilweise tödlichen Gefahr für den Menschen werden können oder um solche Tiere, die zumindest bei bestimmten Personengruppen (zum Beispiel Kinder, kreislaufschwache Erwachsene) zu solchen körperlichen Schäden führen, die intensiv medizinisch behandlungsbedürftig sind.

Im Einzelnen handelt es sich nach Satz 3 um folgende Tierarten:

1. alle Giftschlangenarten im engeren Sinne (Familien Viperidae, Atractaspididae und Elapidae), aus der Familie Lamprophiidae die Arten der Gattung Psammophis (Sandrennnattern) sowie aus der Familie der Nattern (Colubridae) alle Arten der Gattungen Ahaetulla (Peitschennattern), Boiga (Nachtbaumnattern), Dispholidus (Boomslang), Thelotornis (Baumnattern) und die Art Rhabdophis tigrinus (Tigernatter).

Zu den „echten“ Giftschlangen oder Giftschlangen im engeren Sinne zählen in der Familie der Viperidae die Unterfamilien Echte Vipern oder Ottern (Viperinae), das sind eurasisch und afrikanisch verbreitete Arten wie z. B. die heimische Kreuzotter oder die Puffotter, die Grubenottern (Crotalinae), zu denen die amerikanischen Lanzenottern und Klapperschlangen gehören und die urtümlichen Vipern (Azemiopinae) mit zwei Fea-Viperarten.

Die Familie der Erdvipern (Atractaspididae) galt früher als Unterfamilie der Vipern, auch diese sind mit erfasst.

Zu den Giftnattern (Elapidae) gehören die Unterfamilie der Echten Giftnattern, zu denen die Arten und Gattungen der Mambas (*Dendroaspis*), Kobras (*Naja*, *Hemachatus*, *Ophiophagus*, *Pseudohaje*, *Walterinnesia*), Kraits (*Bungarus*), Korallenschlangen (*Micrurus*, *Micruroides*) und die Giftschlangen Australiens gehören, zum Beispiel Taipane (*Oxyuranus*), Braunschlangen (*Pseudonaja*), sowie die Unterfamilie der Seeschlangen (*Hydrophiinae*).

Die einzeln aufgezählten Gattungen und die Tigernatter zählen zu den Nattern (Familie *Colebridae*), meistens für den Menschen ungiftige Schlangen. Tiere der hier aufgeführten Arten jedoch verfügen wie die echten Giftschlangen über sehr potente, für den Menschen gefährliche Gifte und werden daher als Trugnattern bezeichnet.

Die Nomenklatur und die zoologische Ordnung der Schlangen unterliegen immer wieder Anpassungen; neue Unterarten und Arten können entdeckt werden oder durch Kreuzungen entstehen, so dass eine vollständige und dauerhaft abschließende Auflistung der Arten und Unterarten nicht möglich ist. Durch eine Verordnungsermächtigung in Absatz 2 soll es der Landesregierung ermöglicht werden, künftig auch kurzfristig weitere Arten in das Gesetz aufzunehmen.

Je nach Giftzusammensetzung können Schlangengifte schwere Schädigungen der Körpersysteme des Menschen bis hin zum Tod verursachen. Enzymatische Giftwirkungen mit Gewebezersetzen oder Nervengifte mit Wirkungen auf das Nervensystem bis hin zu Lähmungen treten auf; Schädigungen der Blutgerinnung, der Muskulatur und Herz- und Kreislaufbeschwerden können weitere Folgen sein. Zumindest für Kinder können auch weniger giftige Schlangen gefährlich werden. Bisse von Schlangen sind im Regelfall medizinisch behandlungsbedürftig, entweder über eine intensive symptomatische Behandlung oder über eine Antiserumbehandlung, teilweise auch kombiniert.

2. aus der Ordnung der Skorpione (*Scorpiones*) aus der Familie der *Buthidae* alle Arten der Gattungen *Androctonus*, *Buthacus*, *Buthus*, *Centruroides*, *Hottentotta* (*Buthotus*), *Leiurus*, *Mauritanobuthus*, *Mesobuthus*, *Parabuthus* und *Tityus* sowie die Arten der Gattungen *Bothriurus*, *Hemiscorpius* und *Nebo*. Die genannten Skorpionarten zeichnen sich durch ihre besondere Giftigkeit aus, die für den Menschen lebensgefährlich sein kann;

3. aus der Ordnung der Webspinnen (*Araneae*) die Arten der Gattungen *Atrax*, *Hadronyche* und *Illawara* (*Trichternetzspinnen*), *Latrodectus* (*Schwarze Witwen*), *Loxosceles* (*Speispinnen*), *Sicarius* (*Sechsaugenkrabbspinnen*), *Phoneutria* (*Bananenspinnen*) und aus der Familie der Echten Vogelspinnen (*Theraphosidae*) die Arten der Gattung *Poecilotheria* (*Indische Ornamentvogelspinnen*). Spinnen der genannten Arten vermögen beim Biss die Haut eines Menschen zu durchdringen. Bei den Webspinnen kann das dabei injizierte Gift starke Schmerzen und andere schwere Symptome wie zum Beispiel Lähmungen verursachen und unbehandelt lebensbedrohliche Auswirkungen haben. Die indischen Ornamentvogelspinnen gelten zwar nicht als aggressiv, nach Bissunfällen können aber starke Schmerzen und langanhaltende Krämpfe auftreten, die medizinisch behandlungsbedürftig sind.

Die vorstehende Aufzählung von Arten umfasst auch die Unterarten und die Kreuzungen (*Hybridformen*) mit anderen Unterarten und Arten.

Tiere der aufgelisteten Arten sind in menschlicher Obhut in der Regel nur mit einem sehr hohen Aufwand, insbesondere mit Blick auf Sicherheitserfordernisse, zu halten. Wegen der von diesen Tieren ausgehenden erheblichen Gefahren für Leib und Leben von Menschen, verbunden mit der Tatsache, dass es immer wieder dazu kommt, dass solche Tiere aus der Obhut und Kontrolle ihrer Haltungspersonen entkommen, hält es der Gesetzgeber für gerechtfertigt, die Haltung solcher sehr gefährlicher Gifttiere in Privathand grundsätzlich zu verbieten.

Wer gegen das Haltungsverbot verstößt, begeht eine Straftat nach § 8 Absatz 1 Nummer 1.

Zu Absatz 2:

Diese Vorschrift enthält eine Verordnungsermächtigung für das für den Artenschutz und das Veterinärwesen zuständige Ministerium, um durch ordnungsbehördliche Verordnung über Absatz 1 hinaus Tierarten zu bestimmen, die als sehr giftige Tiere einzustufen sind.

Zu Absatz 3:

Das Rechtsstaatsprinzip gebietet es grundsätzlich, einmal auf rechtmäßigem Wege erlangte Rechtspositionen erhalten zu dürfen. Dies spiegelt sich im Prinzip des so genannten Bestandschutzes wieder. Das Haltungsverbot nach Absatz 1 gilt daher nicht für Tiere, die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gehalten werden. Personen, die ein oder mehrere dem Haltungsverbot unterfallende Tiere bereits zu diesem Zeitpunkt halten, sollen im Wege einer Übergangsregelung gemäß § 4 Absatz 1 diese Tiere nach entsprechender Anzeige weiterhin halten dürfen. Die Neuanschaffung weiterer Tiere der betroffenen Arten ist jedoch künftig verboten (siehe § 4 Absatz 2 Satz 3).

Zu § 3:

Diese Vorschrift enthält Regelungen über die Abgabe, das Aussetzen und das Abhandenkommen sehr giftiger Tiere im Sinne von § 2 Absatz 1.

Zu Absatz 1:

Diese Vorschrift regelt ein grundsätzliches Abgabeverbot von Tieren der in § 2 Absatz 1 aufgeführten Arten zur Haltung im Land Nordrhein-Westfalen. Ausgenommen hiervon sind allein die in § 1 Absatz 2 aufgeführten Stellen (Zoos und Einrichtungen), die von vornherein vom Anwendungsbereich des Gesetzes im Wesentlichen ausgenommen sind. Es soll insbesondere ermöglicht werden, dass Haltungspersonen, die sich von ihren Gifttieren auf eine legale und sachgerechte Weise trennen möchten, in den genannten Stellen rechtmäßige Empfänger finden (siehe hierzu auch die Regelung in § 4 Absatz 1 Satz 5). Die in § 1 Absatz 2 aufgeführten Stellen können untereinander Tiere im Sinne von § 2 Absatz 1 abgeben. Sie haben aber das Abgabeverbot an Haltungspersonen in Nordrhein-Westfalen zu beachten, da gemäß § 1 Absatz 2 das Abgabeverbot des § 3 Absatz 1 ausdrücklich auch für die ansonsten vom Gesetz weitgehend ausgenommenen Stellen gilt. Zwecks einer Haltung außerhalb von Nordrhein-Westfalen kann eine Abgabe hingegen erfolgen, soweit andere landesrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen.

Die abgebende Person oder Stelle kann die Einhaltung der vorgenannten Vorgaben in der Regel dadurch belegen, dass sie den Namen und die Wohnanschrift der neuen Haltungsperson oder den Namen und die Anschrift der aufnehmenden Einrichtung sowie ggf. den beabsichtigten Haltungsort dokumentiert.

Eine Missachtung des Abgabeverbots ist strafbewehrt (siehe § 8 Absatz 1 Nummer 2).

Zu Absatz 2:

Das Aussetzen eines Tieres der in § 2 Absatz 1 aufgeführten Arten ist grundsätzlich verboten. Im Unterschied zu den in § 3 Satz 1 Nr. 3 und 4 des Tierschutzgesetzes geregelten Aussetzungsverboten ist der Schutzzweck hier der Schutz der Bevölkerung unter dem Aspekt der Gefahrenabwehr. Zudem ist, anders als im Tierschutzgesetz, eine Missachtung des Aussetzungsverbots strafbewehrt (siehe § 8 Absatz 1 Nummer 3).

Zu Absatz 3:

Das Abhandenkommen eines Tieres der in § 2 Absatz 1 aufgeführten Arten ist von der Haltungsperson unverzüglich dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz mitzuteilen, damit behördlicherseits rechtzeitig Maßnahmen zur Gefahrenabwehr eingeleitet werden

können. Wer eine entsprechende Mitteilung nicht unverzüglich vornimmt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 9 Absatz 1 Nummer 1.

Zu § 4:

§ 4 ist eine Übergangsvorschrift zur Regelung der Rechte und Pflichten von Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits ein Tier oder mehrere Tiere der in § 2 Absatz 1 aufgeführten Arten in Nordrhein-Westfalen halten.

Zu Absatz 1:

Nach Satz 1 haben die so genannten Bestandshalter innerhalb eines halben Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes ihre Haltung unter konkreter Bezeichnung von Art und Anzahl der gehaltenen Tiere sowie des Haltungsortes dem Landesamt anzuzeigen.

Unter dem Begriff der Halterin oder des Halters ist jede Person zu verstehen, die nicht nur vorübergehend die tatsächliche Bestimmungsmacht über das Tier im eigenen Interesse ausübt. Die Haltereigenschaft bestimmt sich nach tatsächlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten, wobei die Eigentumsverhältnisse Anhaltspunkte bieten, aber nicht ausschließlich entscheidend sind. Indizien für die Haltereigenschaft sind insbesondere das Tragen der Kosten für die Versorgung des Tieres, die Bestimmungsmacht über den Aufenthalt und den Umgang des Tieres, insbesondere auch die Unterbringung des Tieres. Bei gemeinsamer Ausübung der Bestimmungsmacht über das Tier können auch mehrere Personen Halter sein.

Wer seine Bestandshaltung nicht oder nicht rechtzeitig gemäß Satz 1 anzeigt, handelt ordnungswidrig (§ 9 Absatz 1 Nummer 2).

Nach Satz 2 hat die Haltungsperson in unmittelbarem Zusammenhang mit der Anzeige zu erklären, ob sie die Fortsetzung der Haltung beabsichtigt. Diese Erklärung hat unmittelbare rechtliche Auswirkungen auf den weiteren Umgang mit den bislang gehaltenen Tieren. Falls die Haltungsperson auf die Fortsetzung der Haltung verzichtet, wird die Haltung illegal und die Tiere dürfen nicht mehr behalten werden. Für die Abgabe der Tiere gibt das Gesetz nach Satz 3 bis 5 der Haltungsperson letztlich drei Möglichkeiten zur Auswahl:

1. die Überlassung an eine vom Landesamt mit der Abholung der Tiere beauftragte Person; in diesem Fall trägt das Land die für die Abholung und für die weitere Unterbringung der betreffenden Tiere entstehenden Kosten. Auf diese Weise soll vermieden werden, dass Haltungspersonen zur Vermeidung von Kosten in Betracht ziehen, sich ihrer Tiere durch Aussetzung zu entledigen und dadurch Gefahren verursachen;
2. eine Abgabe der Tiere an eine in § 1 Absatz 2 aufgeführte Stelle;
3. eine Abgabe an eine nicht in Nordrhein-Westfalen ansässige Haltungsperson.

In den beiden letztgenannten Fällen hat die Haltungsperson die Abgabe innerhalb von 14 Tagen gegenüber dem Landesamt nachzuweisen.

Zu Absatz 2:

Gemäß Satz 1 sind der Anzeige innerhalb von vier Wochen Nachweise über die Haltungsvoraussetzungen nachzureichen. Dies sind Volljährigkeit, persönliche Zuverlässigkeit und ein Versicherungsschutz. Wer es versäumt, diese Nachweise rechtzeitig zu übermitteln, begeht eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 3.

Satz 2 stellt klar, dass bei Vorliegen der Nachweise die Haltungsperson berechtigt ist, ihre bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes angeschafften Tiere zu behalten. Die Anschaffung weiterer Tiere der in § 2 Absatz 1 aufgeführten Arten ist jedoch verboten. Keine Anschaffung ist die Vermehrung von Tieren, die sich bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens in der Obhut der Haltungsperson befunden haben. Ein Vermehrungsverbot ist nicht geregelt worden, weil es zum einen unter tierschutzrechtlichen Aspekten problematisch sein kann, zur Vermeidung der

Fortpflanzung Tiere getrennt zu halten, bei denen grundsätzlich aus Gründen des Tierschutzes eine Einzelhaltung abzulehnen ist. Hinzu kommt der Gesichtspunkt der Parthenogenese, einer Form der eingeschlechtlichen Fortpflanzung, die bei einigen der dem Gesetz unterfallenden Tierarten auftritt. Dabei entstehen die Nachkommen aus einzelnen unbefruchteten Eizellen. In diesen Fällen ist eine Unterbindung der Fortpflanzung durch den Halter nicht umsetzbar und nicht zu kontrollieren. Ein Vermehrungsverbot ist daher im Gesetz nicht vorgesehen.

Ein Verstoß gegen das Anschaffungsverbot ist gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 4 eine Straftat.

Zu Absatz 3:

Satz 1 regelt, wie von Bestandshaltern der Nachweis der Zuverlässigkeit gegenüber dem zuständigen Landesamt zu erbringen ist. Hiernach hat die Haltungsperson bei der zuständigen Meldebehörde ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Absatz 5 Satz 1 des Bundeszentralregistergesetzes zu beantragen.

Eine Unzuverlässigkeit der Haltungsperson liegt regelmäßig bei einem der in Satz 2 durch Tatsachen festgestellten oder nachgewiesenen Fälle vor. Die aufgeführten Fallbeispiele gelten als grundsätzlich geeignet, die Unzuverlässigkeit zu begründen, was jedoch, wie die Worte „in der Regel“ vorgeben, eine individuelle Betrachtung der Person nicht entbehrlich macht. Die Beurteilung kann daher im Ausnahmefall auch eine andere sein.

Die Erfüllung der Regelbeispiele des Satzes 2 Nummer 1 bis 3 aus dem Bereich der strafbaren Handlungen berechtigt grundsätzlich zur Annahme, dass der Haltungsperson die Zuverlässigkeit zum Halten eines sehr giftigen Tieres fehlt. Dabei setzt Nummer 1 nicht voraus, dass die Straftat auch unter Verwendung eines solchen Tieres ausgeführt wurde. Allein die vorsätzliche Begehung der genannten Straftaten weckt aus prognostischer Sicht Zweifel an dem Verantwortungsbewusstsein der oder des Betroffenen, dem mit der Haltung eines sehr gefährlichen Tieres verbundenen Risiko gerecht zu werden. Wer durch rechtskräftige Verurteilungen wegen einschlägiger Straftaten unter Beweis gestellt hat, die Rechtsordnung oder wesentliche Rechtsgüter anderer nicht zu respektieren, soll ein solches Tier nicht halten dürfen.

Die Aufzählung der in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Tatbestände ist nicht abschließend. Liegen rechtskräftige Verurteilungen wegen Straftaten mit vergleichbarer Schwere vor, kann auch dies zu einem Fehlen der erforderlichen Zuverlässigkeit führen.

Zu Absatz 4:

Durch den Abschluss der Haftpflichtversicherung als Voraussetzung für die weitere Haltung von Tieren der in § 2 Absatz 1 aufgeführten Arten soll den Bestandshaltern das mit der Haltung eines solchen Tieres verbundene Risiko verdeutlicht werden. Zugleich bezweckt die Regelung die Förderung eines verantwortungsbewussten Umgangs mit dem Tier.

Insoweit dient die Versicherungspflicht der Gefahrenvorsorge und wird auch von der Gesetzgebungszuständigkeit des Landes nach Artikel 70 Absatz 1 GG umfasst. Daneben soll die Haftpflichtversicherung gewährleisten, dass Opfer von Vorfällen mit gefährlichen Tieren, insbesondere bei Mittellosigkeit der Haltungsperson, einen finanziellen Ausgleich erhalten. Entsprechend diesem Zweck sieht das Gesetz eine Versicherungssumme für Personenschäden und für sonstige Schäden in Höhe von mindestens 1 000 000 Euro vor. Durch die Festlegung einer Mindestdeckungssumme ist auch dem Bestimmtheitsgrundsatz Genüge getan. Gedeckt sind „durch das Tier verursachte Personen- und Sachschäden“. Dies gilt unabhängig davon, unter wessen Aufsicht das Tier im Schadensfall stand. Von der Versicherung abzudecken sind somit auch solche Schäden, die infolge der vorübergehenden Überlassung des Tieres an Dritte entstehen.

In Satz 2 wird die zuständige Stelle nach § 117 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) benannt. § 117 VVG regelt die Leistungsverpflichtung der Versicherung im Verhältnis zu Dritten und bestimmt in Absatz 2, dass ein Umstand, der das Nichtbestehen oder die Beendigung des Versicherungsverhältnisses zur Folge hat, hinsichtlich der oder des Dritten erst mit Ablauf des Monats wirkt, nach dem der Versicherer diesen Umstand der hierfür zuständigen Behörde angezeigt hat. Damit ist gewährleistet, dass die zuständige Behörde von einer Beendigung des Versicherungsverhältnisses Kenntnis erlangt und ggf. erforderliche Maßnahmen ergreifen kann.

Zu Absatz 5:

Diese Vorschrift begründet die Pflicht der Haltungsperson, einen Wechsel des Haltungsortes dem Landesamt innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen. Durch die Anzeigepflicht soll gewährleistet werden, dass behördlicherseits zu jedem Zeitpunkt Klarheit über den Verbleib von Gifttieren besteht.

Wer eine entsprechende Anzeige nicht rechtzeitig vornimmt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 9 Absatz 1 Nummer 5.

Zu Absatz 6:

Die Haltungsperson hat dem Landesamt auch den Tod sowie jede Abgabe von Tieren der in § 2 Absatz 1 aufgeführten Arten an eine in § 1 Absatz 2 aufgeführte Stelle oder an eine nicht in Nordrhein-Westfalen ansässige Haltungsperson innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

Wer eine entsprechende Anzeige nicht rechtzeitig vornimmt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 9 Absatz 1 Nummer 5.

Zu § 5:

Diese Bestimmung ermächtigt das Landesamt als zuständige Behörde, ordnungsrechtliche Untersagungsanordnungen zu erlassen, die nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW vollstreckt werden können. Außerdem regelt die Vorschrift die Übermittlung von Informationen an andere Behörden.

Zu Absatz 1:

Es handelt sich um eine spezialgesetzliche Ermächtigungsgrundlage zur Abwehr von drohenden oder bestehenden Gefahren durch giftige Tiere und dient der Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes.

Satz 1 ermächtigt unter bestimmten Voraussetzungen, das Halten von Tieren der in § 2 Absatz 1 aufgeführten Arten zu untersagen. Es handelt sich hierbei um eine „Soll“-Bestimmung. Das bedeutet, dass bei Verstößen in aller Regel eine Untersagung der Haltung die Folge sein soll.

Satz 2 ermächtigt das Landesamt, im Falle der Untersagung anzuordnen, dass die Haltungsperson die Wegnahme des Tieres durch das Landesamt oder einer von diesem beauftragten Person zu dulden hat. Aufgrund der von dem Tier ausgehenden Gefahr für Dritte soll vermieden werden, dass die von der Untersagungsverfügung betroffene Person das Tier ggf. in unsachgemäßer Weise an Dritte abgibt oder selbst transportiert.

Satz 3 bestimmt, dass die Anfechtung einer Untersagung nach Satz 1 oder einer Anordnung nach Satz 2 keine aufschiebende Wirkung hat.

Zu Absatz 2:

Sofern es das zuständige Landesamt zur Prüfung des Vorliegens eines Verstoßes gegen das Haltungsverbot in § 2 Absatz 1 oder gegen die Anzeigepflicht gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 für erforderlich hält, die Haltung von Gifttieren vor Ort zu überprüfen, verpflichtet Absatz 2 die Haltungsperson, dies zu gestatten und erforderliche Feststellungen zu dulden. Insofern ist

diese Vorschrift eine formalgesetzliche Einschränkung des Grundrechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung (vgl. auch § 7 Nummer 3).

Zu Absatz 3:

Das Landesamt informiert die Kreisordnungsbehörden und die örtlichen Ordnungsbehörden in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich unverzüglich über Haltungsanzeigen gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1, Mitteilungen über das Abhandenkommen von Tieren gemäß § 3 Absatz 3 sowie über Anzeigen über den Wechsel des Haltungsortes und über den Tod sowie jede Abgabe von Tieren gemäß § 4 Absatz 5 und 6. Außerdem teilt das Landesamt den Kreisordnungsbehörden und den örtlichen Ordnungsbehörden mit, ob gegen eine Haltungsperson eine Untersagungsanordnung nach Absatz 1 ergangen ist. Hierdurch sollen die im Allgemeinen für die Gefahrenabwehr zuständigen örtlichen und Kreisordnungsbehörden über die Haltung von gefährlichen Gifttieren in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich informiert werden. Da auf diese Weise eine Weiterleitung personen- und haltungsbezogener Daten erfolgt, ist aus Gründen des Datenschutzrechts eine gesetzliche Grundlage erforderlich. Satz 3 weist darauf hin, dass die Informationen und Mitteilungen nach Satz 1 und 2 für die Empfänger auch im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens auf der Grundlage von § 6 Absatz 2 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen bereitgestellt werden können. Nach dieser Vorschrift sind die obersten Landesbehörden ermächtigt, für die Behörden und Einrichtungen ihres Geschäftsbereichs die Einrichtung automatisierter Abrufverfahren durch Rechtsverordnung zuzulassen. Eine entsprechende Rechtsverordnung wäre von dem für den Artenschutz und das Veterinärwesen zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern zu erlassen.

Die Entgegennahme der gemäß Absatz 2 vom Landesamt übersandten Informationen begründet für die kommunalen Behörden keine Überwachungs- oder sonstigen Handlungspflichten in Bezug auf die betreffenden Tierhaltungen.

Zu § 6:

Zu Absatz 1:

Nach § 1 Absatz 3 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) sind die Gefahrenabwehrmaterien außerhalb des OBG vom (Landes-)Fachgesetzgeber als solche zu bezeichnen und dem Rechtsregime des OBG zu unterstellen. Insofern werden dem Landesamt die Aufgaben dieses Gesetzes als Aufgaben einer Sonderordnungsbehörde übertragen. Außerhalb der in diesem Gesetz geregelten speziellen Befugnisse des Landesamtes bleiben die allgemeinen Eingriffsbefugnisse der Ordnungsbehörden, insbesondere zur Abwehr von Gefahren, die durch Tiere der in § 2 Absatz 1 aufgeführten Arten entstehen, bestehen.

Zu Absatz 2:

Diese Regelung weist darauf hin, dass Vorschriften des Tierschutzrechts sowie des Natur- und Artenschutzrechts unberührt bleiben. Dies gilt insbesondere für tierschutzrechtliche Erlaubnisse nach § 11 des Tierschutzgesetzes und § 16a Absatz 1 Nummer 2 des Tierschutzgesetzes oder artenschutzrechtliche Regelungen (z. B. zum Nachweis der Besitzberechtigung).

Zu Absatz 3:

Dieser Absatz regelt das Verhältnis etwaiger kommunaler Vorschriften zu diesem Gesetz. Kommunale ordnungsbehördliche Rechtsvorschriften sollen ihre Geltung auch nach Inkrafttreten des Gesetzes behalten, soweit sie nicht im Widerspruch zu den gesetzlichen Regelungen stehen. Es bleibt den Kommunen unbenommen, auch künftig generelle Regelungen über das Halten von sehr giftigen Tieren zu treffen, die den örtlichen und regionalen Gegebenheiten angepasst sind.

Zu § 7:

Durch das Gesetz selbst werden Grundrechte eingeschränkt oder können durch dessen Vollzug eingeschränkt werden. So beschränkt das in § 2 festgelegte Haltungsverbot bestimmter Tierarten das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, das Grundrecht der Berufsfreiheit und das Eigentumsrecht. Erforderlichenfalls müssen Vertreter von Behörden befugt sein, im Rahmen ihrer durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben Privatwohnungen zu betreten. Hierdurch kann das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt werden. Insofern trägt § 7 dem Zitiergebot des Artikels 19 Absatz 1 Satz 2 GG Rechnung.

Zu § 8:

Für strafrechtliche Regelungen steht dem Bund nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit zu. Es existieren im Strafrecht des Bundes keine Regelungen, die einen strafwürdigen Umgang mit giftigen Tieren sanktionieren. Insofern steht es dem Landesgesetzgeber frei, auf diesem Gebiet selbst Strafvorschriften zu schaffen.

Zu Absatz 1:

In den Nummern 1 bis 4 sind Tatbestände aufgeführt, die ein besonders unverantwortliches Verhalten im Umgang mit gefährlichen Gifttieren darstellen und daher strafwürdig sind. Danach wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer ein Tier der in § 2 Absatz 1 aufgeführten Arten entgegen dem ausdrücklichen Verbot hält (Nummer 1). Nicht unter dieses Verbot fallen gemäß § 2 Absatz 3 Tiere, die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gehalten werden.

Strafbar ist es auch, wenn jemand ein Gifttier an eine Person oder Stelle zur Haltung abgibt, die nicht die in § 1 Absatz 2 aufgeführten Anforderungen erfüllt (Nummer 2), oder wenn jemand gegen das in § 3 Absatz 2 geregelte Aussetzungsverbot verstößt (Nummer 3). Strafbar ist es darüber hinaus, entgegen § 4 Absatz 2 Satz 3 weitere Gifttiere anzuschaffen (Nummer 4).

Zu Absatz 2:

Diese Vorschrift ermöglicht die Einziehung des Tieres, auf das sich die Straftat bezieht, nach Satz 2 auch unter den erweiterten Voraussetzungen des § 74a StGB.

Zu § 9:**Zu den Absätzen 1 und 2:**

Die Wirksamkeit der in dem Gesetz getroffenen ordnungsbehördlichen Regelungsinstrumente erfordert die Festlegung von Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen alle wesentlichen Pflichten, soweit die Verstöße nicht bereits nach § 8 Absatz 1 strafbewehrt sind.

Zu Absatz 3:

Im Hinblick auf eklatante Fälle der Vergangenheit und zur wirksamen Abschreckung wird ein Bußgeldrahmen in Höhe von bis zu 50 000 Euro festgesetzt.

Zu Absatz 4:

Nach § 22 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten dürfen als Nebenfolge einer Ordnungswidrigkeit Gegenstände nur eingezogen werden, soweit das Gesetz dies ausdrücklich zulässt. Da insbesondere nach wiederholten Ordnungswidrigkeiten von Halterinnen und Haltern die Allgemeinheit durch den weiteren Besitz der Tiere gefährdet wird, ist die Möglichkeit der Einziehung neben der Sicherstellung ein weiteres und endgültiges Mittel der Gefahrenabwehr. Nach Satz 2 wird die Einziehung auch unter den erweiterten Voraussetzungen des § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ermöglicht.

Zu Absatz 5:

Diese Vorschrift bestimmt, dass das nach diesem Gesetz zuständige Landesamt auch Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist. Damit ist sichergestellt, dass präventive und repressive Maßnahmen in einer Hand liegen.

Zu § 10:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes sowie das Außerkrafttreten des Gesetzes nach Ablauf von 10 Jahren.